



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 23
Seite 71-74

24. Juli 1973

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Diplom-Prüfungsordnung

für Studierende der Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(Anm. d. Red.: Zu § 4 Abs. 4 Satz 4, zu § 5 und § 27 Abs. 2 siehe Genehmigungsvermerk auf Seite 74)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplom-Prüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplom-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Diplom-Biologen“ (abgekürzt: Dipl.-Biol.).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Studienpläne für das Fachstudium Biologie sind so ausgerichtet, daß die Diplom-Vorprüfung nach 4 Semestern, die Diplom-Prüfung nach 9 Semestern abgeschlossen werden kann. Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern, von denen einer den Vorsitz führt, einem Assistenten und einem Studenten, sowie den Stellvertretern der genannten Personen. Die Hochschullehrer und ihre Stellvertreter werden von der Fakultät aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne bestellt. Der Assistent und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung von der Fakultät bestellt. Der Student muß die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Er ist in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Er wird auf Vorschlag der Fachschaft von der Fakultät bestellt. Wird im Prüfungsausschuß abgestimmt, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuß nach § 4,2, Satz 1 bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Prüfer für die Diplom-Vor- und Diplomprüfung

sind die für die Prüfungsgebiete zuständigen Hochschullehrer. Die Aufgaben für schriftliche Diplom-Vorprüfungen werden von den jeweiligen Fachvertretern ausgearbeitet. Bei der Auswahl der Prüfer werden die Vorschläge des Kandidaten soweit durchführbar berücksichtigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer den Kandidaten möglichst bald nach Abschluß der Meldefrist bekanntgegeben werden.

- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten mitwirken, bilden eine Prüfungskommission. Bei der Diplom-Prüfung gehört der vorgesehene Leiter der Diplomarbeit zur Prüfungskommission.
- (6) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und die Benotung der Prüfungsleistungen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden in einem Prüfungsfach von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers, der ein naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat, durchgeführt. Es werden sechs Beisitzer für die mündlichen Prüfungen zu Beginn eines Jahres vom Prüfungsausschuß gewählt, in beliebiger Reihenfolge in eine Liste aufgenommen und in dieser Reihenfolge zu den Prüfungsterminen im Jahre herangezogen.

§ 5 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Biologie, ausgenommen diejenigen, die sich in demselben Semester derselben Prüfung unterziehen wollen, mit Einverständnis des Kandidaten nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 3. Studienbuch (Studienbücher) zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
 4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika, Übungen und Exkursionen:
 - biologische Grundpraktika mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden
 - 8 biologische Exkursionen
 - je ein anorganisches und organisch-chemisches Praktikum für Biologen
 - ein physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen
 - ein physikalisches Praktikum
 - 2 mathematische Übungen.

5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 (2) nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Vorprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden als gleichwertig angerechnet, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die gegebenenfalls zu erbringenden Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachprüfern.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spricht die Zulassung zur Prüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen aus. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören.
- (2) Über die Nichtzulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Nichtzulassung ist schriftlich auszusprechen und zu begründen.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen nicht vollständig sind, oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschsprachigen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, das weitere Studium entsprechend der Studienordnung mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Physik oder physikalische Chemie
 2. Chemie
 3. Botanik
 4. Zoologie.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in
- Physik – mündlich
 physikalische Chemie – schriftlich
 Chemie – mündlich
 Botanik – schriftlich
 Zoologie – schriftlich.

Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in jedem Fach nur nach einer mündlichen Prüfung getroffen werden, die innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des schriftlichen Ergebnisses stattfindet, falls der Kandidat nicht darauf verzichtet. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Gruppenprüfungen sind unter angemessener Verlängerung der Prüfungsdauer möglich. Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert 2 Stunden.

- (4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) erfolgen Vorkorrekturen. Die mit der Vorkorrektur beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.
- (5) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den als Pflichtveranstaltung kenntlich gemachten Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, die in der Studienordnung aufgeführt sind.
- (6) Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird. Das Protokoll muß das Datum der Prüfung tragen. Es soll die geprüften Gegenstände kurz kennzeichnen und das Prüfungsergebnis enthalten.
- (7) Der Kandidat hat das recht, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen nach Abschluß der Bewertung der Prüfung im Einzelfach einzusehen.

§ 10 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.
- Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.
- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Sie lautet
- | | | |
|---|---------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,3 | | nicht ausreichend. |
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | | |
|---|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | bestanden. |

§ 11 Nichtbestehen der Vorprüfung

- (1) Werden die Prüfungsleistungen in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Von einem Prüfungstermin kann ein Kandidat bis zu 3 Tagen vorher ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholen der Vorprüfung

- (1) Wurden die Prüfungsleistungen in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muß der Kandidat die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

- (2) Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Jede Fachprüfung darf einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Fakultät zulässig.
- (4) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggfs. innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 16 (6) absolviert und an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 1. 3 Semester ganztägig biologische Blockpraktika,
 2. mindestens 2 dreistündige Kurse für Fortgeschrittene
 3. mindestens 2 zweistündige Seminare.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 6 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist eine Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 15 Anrechenbare Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.
- (3) Anstelle der Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie können andere Vorprüfungen in verwandten Gebieten, z. B. in den Fächern Chemie, Biochemie oder Physik, angerechnet werden.
- (4) An die Stelle der biologischen Großpraktika kann teilweise die Fortgeschrittenenausbildung in anderen naturwissenschaftlichen Fächern treten. Über notwendige Zusatzleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Fachprüfern. Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, z. B. Zwischenprüfungen für das höhere Lehramt, sofern sie für das Hauptstudium geeignet erscheinen. Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16 Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) den mündlichen Prüfungen
 - b) einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist.
- (2) Der Kandidat hat die Prüfung in einem Hauptfach und 3 Nebenfächern abzulegen.
- (3) Hauptfächer können sein:

Allgemeine Botanik, Neurobiologie, Ökologie, physikalische Biologie, Pflanzenphysiologie, Allgemeine Zoologie.

Erstes Nebenfach ist eins der nicht gewählten Hauptfächer.

Zweites und drittes Nebenfach können sein:

Allgemeine Botanik, Anorganische Chemie, Genetik, Geologie, Entwicklungsphysiologie, Mathematik, medizinische Mikrobiologie, Neurobiologie, Ökologie, Paläontologie, Pharmakologie, Physik, physikalische Biologie, physikalische Chemie, Humanphysiologie, Virologie oder ein geeignetes technisches Fach, sowie eines der Fächer Biochemie, Organische Chemie, physiologische Chemie oder Proteinchemie.

- (4) Von den Nebenfächern muß mindestens eines ein mathematisches, chemisches oder physikalisches Fach sein. Über die Zulassung weiterer Fächer entscheidet die Fachabteilung.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß sich die vom Prüfungskandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer inhaltlich nicht überschneiden.
- (6) Für das Diplomexamen gelten folgende Anforderungen:
 - Hauptfach: Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 40 Semesterwochenstunden nach der Diplom-Vorprüfung, gemäß dem Studienplan für die genannten Hauptfächer.
 1. Nebenfach: Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden nach der Diplom-Vorprüfung, gemäß dem Studienplan für die genannten Hauptfächer.
 2. u. 3. Nebenfach: Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens je 4 Semesterwochen nach der Diplom-Vorprüfung.
- (7) Die Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 45, höchstens 60 Minuten, in den Nebenfächern mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

§ 17 Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplomprüfung:

§ 10 (1) und (2) gelten entsprechend.

§ 18 Zusatzfächer

- (1) Ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich der Grenzgebiete aufgrund theoretischer Erwägungen, eigener Beobachtungen oder Experimente nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers der betreffenden Fachrichtung in der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Sie darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fachabteilung in Einrichtungen eines Nachbarfaches innerhalb der Hochschule oder in einer Institution außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.
- (3) Die Diplomarbeit ist 6 Monate nach der Ausgabe des Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Prüfungsausschuß kann die Frist auf Antrag des Kandidaten in Übereinstimmung mit dem Aufgabensteller in Ausnahmefällen auf höchstens 12 Monate verlängern.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

- (5) Auf Antrag sorgt die Fachabteilung dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, erforderlichenfalls dessen Stellvertreter, innerhalb der Bearbeitungsfrist einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbst durchgeführt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Arbeit wird von zwei Hochschullehrern des Faches beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der 2. Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit gilt das arithmetische Mittel.
- (2) Weicht die Bewertung der Arbeit durch die beiden Gutachter um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter hinzugezogen. § 20 (1), Satz 3 gilt entsprechend. Der dritte Gutachter wird von der Prüfungskommission bestellt.
- (3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 10 (2) entsprechend.

§ 21 Gesamtnote für die Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet.
- (2) Als Gesamtnote der Diplomprüfung erscheint eine ganze Zahl. Sie errechnet sich als nach unten oder oben abgerundete Summe der Teilleistungen wie folgt:
Note der mündlichen Prüfungen in den Einzelfächern je $\frac{1}{6}$
Note der Diplomarbeit $\frac{1}{3}$.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind. Im übrigen gilt für die Bewertung § 10 (4) entsprechend.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 22 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Werden die Prüfungsleistungen in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreicht. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (3) Ist die mündliche Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so muß sie in diesem Fach wiederholt werden. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag an den Prüfungsausschuß innerhalb der nächsten 12 Monate eine Wiederholung mit neuem Thema gestattet.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Sie bedarf der Genehmigung der Fakultät.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Einzelnoten und die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Aushändigung hat in angemessener Frist nach Erbringung der letzten Prüfungsleistungen zu erfolgen.

- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidat ein Diplom ausgestellt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 27 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung können auf Antrag des Kandidaten die Zulassungsvoraussetzungen sowie der Umfang der Diplom-Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen* anerkannt werden.

* Vgl. Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Biologie (Beschuß der KMK vom 3. 10. 1968).

Aachen, den 29. Dez. 72

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Der Dekan
(gez.) Heinz

I B 5 43-1521

Düsseldorf, den 9. März 1973

Vorstehende, mit Bericht des Rektors der Technischen Hochschule Aachen vom 4. 1. 1973 vorgelegte Diplom-Prüfungsordnung wird hiermit bis zum 31. 12. 1973 vorläufig genehmigt. Von der Genehmigung sind § 4 Abs. 4 Satz 4, § 5 und § 27 Abs. 2 ausgenommen.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
gez. Dr. Scheven